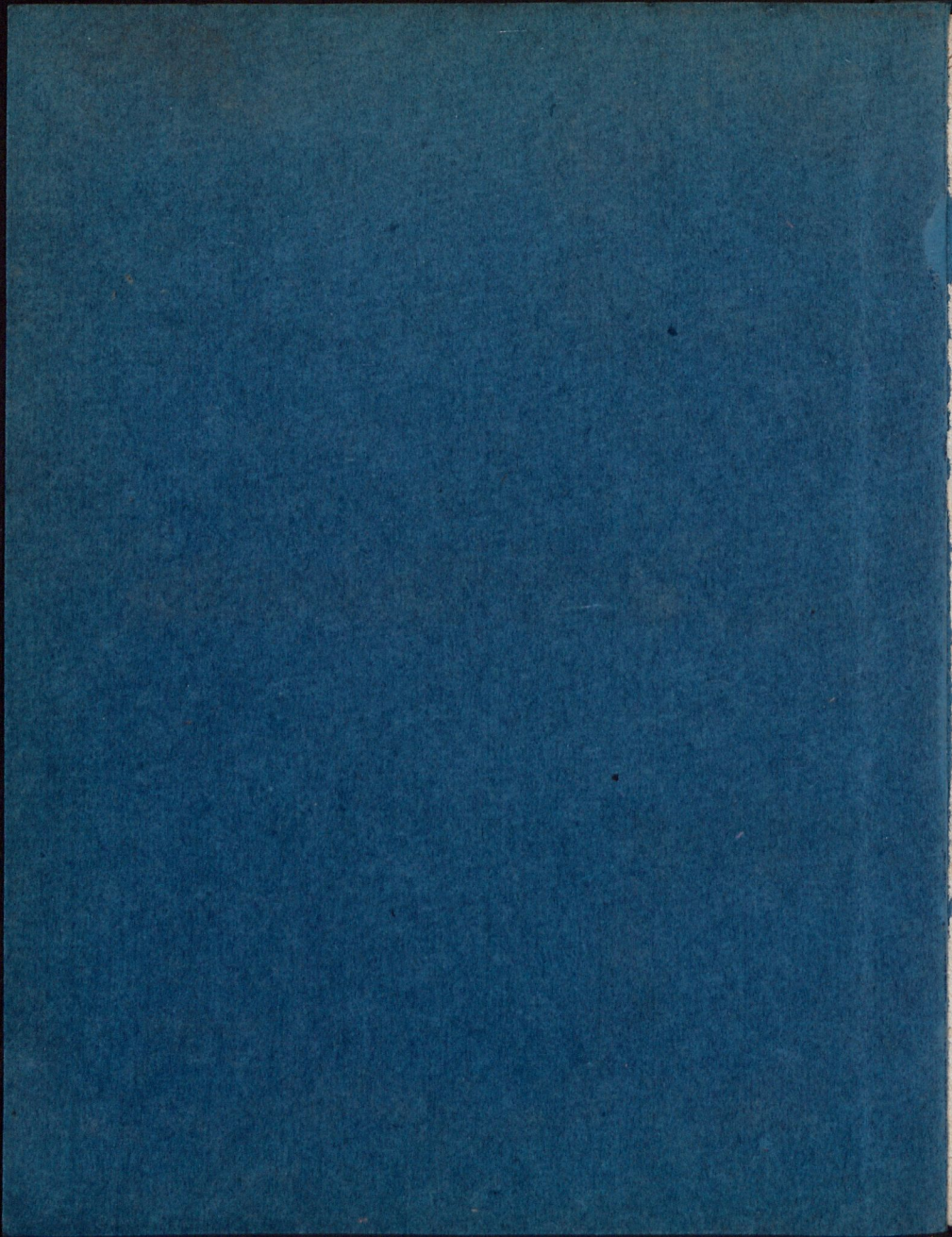


Vd  
2563



12



A. 54, 163.

Vd  
2563

Kurze  
Verzeichnuß

einiger aus denen vielfältigen  
von Seiten

des Königl. Preussischen Hofes

wider die

Berliner und Dresdner Tractaten

ausgeübten

Friedensbrüchigen

Unternehmungen.



Wien und Prag,

gedruckt und zu finden bey Johann Thomas Trattnern, kais. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern, 1756.

180 I

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header.

Handwritten text in Gothic script.

Handwritten text in Gothic script.

Handwritten text in Gothic script.

Handwritten text in Gothic script.

Handwritten text in Gothic script.

Handwritten text in Gothic script.

Handwritten text in Gothic script.

Handwritten text in Gothic script.



Handwritten text in Gothic script.

Handwritten text in Gothic script.



**Verzeichnuß**  
einiger aus denen vielfältigen  
von Seiten des Königlich-Preussischen Hofes  
wider die  
**Berliner und Dresdner Tractaten**  
ausgeübten  
Friedensbrüchigen Unternehmungen.

---

**S**o sehr man sich an Seiten Ihro Kaiserl. Königl. Ma-  
jestät angelegen seyn lassen, die mit dem König  
in Preußen errichtete Friedens-Schlüsse von Jah-  
ren 1742 und 1745 in allen ihren Punkten und Clau-  
sulen heilig zu erfüllen; so wenig Gewissen hat man  
sich doch an dem Königl. Preussischen Hof gemacht, fast allen  
Haupt- Articuli des in dem Dresdner Frieden zum Grund ge-  
setzten

4 \* \* \*  
festen Berliner Tractats, in ihren wesentlichen Stücken zuwider zu handeln, mithin einen Friedens-Bruch nach dem andern zu begehen: wie solches aus dem, was folget, von Articul zu Articul, sich veroffenbaren wird.

Wie dem Ersten Articul besagten Definitiv - Tractats ein Genügen geschehen, dieses leget aus dem in Anno 1744 erfolgten feindlichen Einbruch in das Königreich Böhmen, in frischen Andenken, und brauchet also keiner weiteren Ausführung.

Der Zweyte Articul des Berliner und der Dritte des Dreßdner Tractats enthalten die General-Amnestie in voller Maß, und solchergestalt, daß keinem von beiderseitigen Unterthanen, welcher währenden Krieg einem oder dem andern Theil angehangen, noch an der Person, noch an ihren Gütern etwas Widriges geschehen, sondern alles in ewige Vergessenheit gesetzt seyn solle.

Diesem feyerlichen Versprechen zuwider, hat man dennoch verschiedene Personen Königlich - Preussischer Seits, nach geschlossenem Frieden, nicht allein auf allerhand Art verfolget, und zum emigriren genöthiget, sondern auch einige in langwieriger Gefangenschaft schmachten lassen. Zum Beweis dienet das Beyspiel mit dem dormalen in Königl. Pohlischen Diensten stehenden Commerciens - Rath Sala von Grossa, und dem so genannten Capitain und Parthey - Gänger Bischof aus Neustadt, wovon der erste einige Jahre nach hergestellter Ruhe, allereist entlassen worden, der zweyte aber in dem Arrest vielleicht den Geist hätte aufgeben müssen, wann er sich selbst nicht auf eine recht wunderliche Art errettet hätte.

Viele vornehme Stands - Personen in Schlessien hat man, wie solches dem ganzen Land bekannt ist, wider den Inhalt dieses

ses Articul's genöthiget, ihr Haab und Gut in Schlessien um ein geringes Geld zu verkaufen, weiln man auf sie den Argwohn einer Neigung für den Wienerischen Hof geworfen, und selbe dessentwegen im Land nicht dulden wollen.

Durch das Exempel mit dem Grafen von Henkel wird das Friedens-widrige Verfahren des Königs in Preußen noch mehr bestätigt: Dieser ansehnliche Stand des Landes wurde wider die so heilig versprochene Amnestie, wegen des, denen damaligen Königl. Hungarisch- und Böhmeischen Trouppen gegeben habenden Vorschubs, nicht allein von seinem Stand degradiret, und seine Wappen durch den Schorfriecher öffentlich zerbrochen, sondern auch sein ganzes Vermögen confisciret; und als man sich darwider dies Orts, auf das nachdrucksamste, mit Vorstellung des widerrechtlich- und Friedens-widrigen Verfahrens, in der Anlage sub A. beschweret, erhielt man darüber, nach Anzeige Lit. B. keine andere Antwort, als daß anvorderist das Reichs-Garantie-Geschäft ausgemachet werden müste, wo alsdann der König über dergleichen NB. Geringschätzigige Objecta sich erklären würde; Allein auch nach erfolgter Reichs-Garantie, ist der Graf von Henkel, bis auf diese Stunde nicht restituiret worden.

Der Dritte Articul gestattet nicht nur allein allen Schlessischen und Glazischen Unterthanen in denen stipalirten fünf Jahren, ohne Abfahr-Geld: *Sans payer aucun droit*, mit ihrem Vermögen aus denen dem König in Preußen abgetretenen Landen zu emigriren, sondern es erlaubet dieser Articul auch denen beiderseitigen Unterthanen in des einen, oder des andern Pacifcenten Dienste, nach Willkühr einzutreten; dem ersten Theil dieses Articul's wurde dadurch zuwider gehandelt, daß man von denen Burgern der Königl. und Reichsbild-Städten, welche in

dem Quinquennio emigrirer, unter dem Vorwand des denen Städten zustehenden Juris detractus herilis, das Abfahrt-Geld abgeforderet hat: wie solches bey dem Burgermeister von Wintzig, und bey dem von Schweydnitz geschehen, wo doch eines Theils bekannt, daß denen Städten in Schlessien derley Abzugs-Recht nicht gebühret, andern Theils aber das sub hoc Prætextu abgeforderte Geld in die Königl. Renten eingeflossen, mithin der König per indirectum dasjenige bezogen hat, dessen er sich doch in dem Frieden feyerlich begeben.

In wie weit man aber dem zweyten Theil dieses Articuls nachgekommen, zeigt nebst andern, das Verfahren mit dem Grafen von Lichnowsky, wider welchen man, wegen der angenommenen Kaiserl. Königl. Diensten, anfänglich den Fiscum ad confiscationem omnium bonorum excitirer, und ohnangesehen aller darwider dies Orts gemachten gründlichen Vorstellungen sub C. & D. denselben dennoch mit einer Straf von 6000. fl. besage Lit. E. belegen, auch selbe Manu militari exquirere lassen, und ihn dardurch in einen Schaden, von mehr als 12000. fl. gesehet hat.

In dem Vierten Articul mehrbesagten Friedens wurde zugesagt, daß man Königl. Preussischer Seits die nach denen geschlossenen Præliminariis von Dero Trouppen etwan hinweggeführte Menschen, und Effecten wiederum zuruck stellen wolle.

Allschon im Jahr 1742. wurden dem nacher Berlin abgeschickten Grafen von Richcourt die darüber in dem Königreich Böhheim, und diesseitigem Antheil Schlessen verfaßtere, und was nahmhafte betragende Confignationes mitgegeben; bis nunzu aber ist darauf weder Antwort, noch Satisfaction erfolgt.

Befage



Befage des Fünften Articul, seynd die Gränzen des zertheilten Schlessen nicht nur deutlich determiniret, sondern dieselbe auch hiernächst durch eine eigene gemeinschaftliche Local-Commission, vermittelst Aufrichtung besonderer Gränz-Säulen, ausgezeichnet worden, so, daß selbe einem jeden in die Augen fallen müssen, und niemanden unbekannt seyn können. Nichtsdestoweniger seynd von Preussischer Seiten, von Zeit zu Zeit so viele sträfliche Ubertretungen, und Violationes Territorii erfolgt, daß, wann man solche alle mit ihren Umständen hier anführen wollte, damit viele Bogen angefüllt werden müßten; Man begnüget sich dahero derselben nur einige von denen letzteren Jahren hier anzuzeigen.

Im Jahr 1748. den 13. May fielen ein Königl. Preussisches Commando von etlich und 20. Mann, unter Anführung eines Cornets, aus Leobschütz, in diesseitiges Territorium, nemlich nach Füllstein ein, durchsuchte alldorten die Häuser, und nahm einen allda in Kretscham gefundenen Schaafher von Gottsdorf mit sich, welchen selbes aber Tags darauf zurück geschicket. Eodem kam auch ein Preussisches Commando, gegen 18. Mann zu Pferd, nacher Masdorf, visitirte allda den Richter, und kehrte sodann zurück. Zu Maydelberg hingegen, wo ein Commando von 15. Mann eingefallen, wurde der Feld-Kretscham durchsuchet, und ein allda gefundener Preussischer Deserteur, samt dem Kretschmer, mit in das Preussische Territorium nacher Neustadt geschleppt; jedoch der Wirth nach 8 Tagen, der Deserteur aber nach 4 Wochen zurück gelassen.

Als man sich hierüber bey dem damaligen hiesigen Preussischen Gesandten ut F. unterm 11 Julii dicti Anni beschweret, erhielt man zwar unterm 14 Augusti ut G. die Antwort, daß der König alles dieses ungerne vernommen, darüber Untersuchung thun lassen, und sodann Remedur verschaffen wolle.

Ob

Ob man nun zwar in H. auf die Satisfaction diesfalls wiederholt angedrungen, so ist doch hierauf keine weitere Antwort, noch weniger aber die gebührende Satisfaction erfolgt.

In Anno 1749. kamen 4. Officiers von dem Regiment Dreschkow, mit einigen Bauern zu Pferd, Nachts um 2 Uhr, in die diesseitige Stadt Weydenau, verlangten, unterm Prätext, daß sie Deserteurs wären, eingelassen zu werden, bemächtigten sich des Thors, durchritten mit großem Tumult die Stadt, in der Absicht, einige Preussische Deserteurs alda zu verfolgen, welche sie aber nicht gefunden. Worauf ebenfalls, ohnangesehen sich die Königlich-Schlesische Repräsentation darüber beschweret hat, keine Genugthuung erfolgt.

Im Jahr 1750. hat ein gewisser Lieutenant von dem Schweinitzischen Dragoner-Regiment, Namens von Leitsch Medio Februarii, und den 27. Martii, dann in eben diesem Monat und Tag, zwey andere Officiers, worunter der Quartier-Meister Johann Parpart ware, nicht minder des nemlichen Tags, noch ein Cornet, mit einem Gemeinen, bis in die Stadt Friedland einige Deserteurs verfolgt, worüber unterm 2. May 1750. wieder wohl ebenfalls ohne Wirkung, bey dem damals in Wien subsistirenden Königl. Preussischen Ministre, die Beschwerde angebracht worden.

Derley Verfolgungen der Preussischen Deserteurs auf diesseitiges Territorium, seynd, nach Anzeige des Preussischen Landes-Ältesten vom 4. Julii 1750. gar oft geschehen.

Und in dem jetzt fortlauffenden Jahr haben sogar die Preussische an diesseitiger Gränz auf Postirung stehende Hussarn, denen Preussisch-Schlesischen, mit allerhand Heihschaften auf den Markt nächer Hohenploh gegangenen Unterthanen, über etliche tausend Schritt auf das Kaiserl. Königl. Territorium nachgejaget, ihnen ihre Heihschaften abgenommen, und in Contraband gezogen.

Man

Man übergehet hier mit Stillschweigen, wie viel diesseitige Unterthanen von denen Königlich-Preussischen Soldaten mit Gewalt hinweg genommen, und zu Preussischen Diensten gezwungen worden, wovon man auch einige, jedoch die wenigste, auf diesseits beschehene Beschwerde, zuruck gestellet hat.

Der Sechste Articul enthaltet, daß in Materia Religionis alles in Statu quo verbleiben; auch gesamte Landes-Innwohner bey ihren Possessionen, Freyheiten, und Privilegien erhalten werden sollen; Welches Ihre Kaiserl. Königl. Majestät als das letzte Denkmahl Ihrer für Dero Schlessische Landes-Innwohner hegenden Landes-Mütterlichen Liebe, sich besonders ausbedungen haben.

Wie weit man aber Königl. Preussischer Seits diesem feyerlichen Versprechen nachgekommen seye, zeigt sich aus deme, daß man sofort die denen Geistlichen Stiftern zugestandene freye Wahl ihrer Vorstehern unterbrochen, und ihnen Stiftern, wider ihre bisherige Qualipossession, Freyheiten, und Statuta, andere Subjecta, welche theils nicht in die Wahl gekommen, theils auch gar extranei gewesen, zu Vorstehern aufgedrungen habe.

Dann so wurde dem Stift ad S. Matthiam zu Breslau, an statt der sonst ihnen zugestandenen freyen Wahl, zwar drey Subjecta dem König vorzuschlagen gestattet, von dem König aber ein ganz anderer angestellet.

Bey dem Stift auf dem Sand liesse man es gar nicht mehr zu einer Wahl kommen, sondern es wurde nach Absterben des letzten Praelaten, der jehige Bischof Graf Philipp Schafgotsch intrudiret.

Dem Dom-Probsten zu Breslau Freyherrn von Stingelheim, und dem Canonico v. Zinneburg, hat man ohne alle Ursach, ihre Beneficien, und zwar dem ersten die Dom-Probstey, und

und dem andern sein Canonicat ad S. Crucem, ohnangesehen die  
 ser Letztere von Rom die Bullam Retentionis erhalten, abgenom-  
 men, und wider alle Rechte anderen verliesen.

Der vorige Bischof, und das hohe Dom-Stift selbst, mussten  
 Gewalt für Recht gehen lassen, und zugeben, daß ihnen, wider  
 ihren Willen, wider ihre Statuta, und Privilegia, auch wider die  
 Canonische Rechte, vorbesagter Graf Philipp Schafgotisch pro  
 Coadjutore aufgedrungen worden.

Alle diese Friedensbrüchige Facta seynd Land-kündig, und  
 brauchen daher keinen Beweis: Nur das einzige muß man noch  
 beyrücken, daß man es zwar an Seiten des Kaiserl. Königl.  
 Hofes diesfalls an Vorstellungen nicht ermanglen lassen; welche  
 aber so wenig in dieser, als in anderen Sachen, eine Wirkung  
 gehabt: Ja man hat zu mehrerer Bekränkung, und gänzlicher  
 Ausrottung der Geißlichkeit, dieselbe, da sie doch sonst nach der  
 Landes-Versaffung, mit denen übrigen Ständen, den Contribu-  
 tions-Last gleich, und nach Maß ihrer Realitäten, und Nützun-  
 gen getragen, mit der Helfte ihrer Einkünften, auf eine unerhörte Art  
 belegt, mithin bis auf diese Stunde, fast um die Helfte mehr, als  
 die Weltliche Stände contribuiren lassen.

Die Einrichtung des Maltheser-Ordens, die darüber errich-  
 tete feyerliche Compactata, und die Statuta Ordinis, seynd in An-  
 sehung der Schlesiſchen Commenden, völlig über den Haufen gar  
 worfen, und von dem König mit diesen Commenden nach Will-  
 führ disponiret worden, wie solches ebenfalls eine Weltbekannte  
 Sach ist, und ohne sich bey denen vorigen Exempeln aufzuhalten,  
 wird nur das letztere mit dem Grand-Prior Grafen von Kollow-  
 ratz hier angeführet: diesem wurde nicht allein die, als eine Com-  
 menda

menda di Grazia in Anno 1744. erhaltene Commenda Großdienst entrißten, sondern es ist ihme auch die Anno 1745 zu Theil gewordene Commenda Justitiae Lossen, bey Überkommung des Grand-Priorats, ohne Rücksicht auf das diesfalls von Rom erhaltene Breve Retentionis, abgenommen worden.

Die Weltliche Fürsten, und Stände seynd ihres größten Palladii, des Ober- und Fürsten-Rechts beraubet, der Conventus Publicus aufgehoben, denen Städtischen Gemeinden ihr Eigenthum abgenommen, und denen Königlichen Rentem incorporiret worden.

Ob nun dieses heiße, die Religion in Statu quo, und einen jeden bey seinem Besiz, Freyheiten, Privilegien zu erhalten, darüber laffet man die unpartheyische Welt das Urtheil fällen.

Nach dem Inhalt des Achten Articuls, haben alsogleich Commissarien ernennet werden sollen, um das Commercium zwischen beedersits Staaten zu reguliren, und bis dahin hat alles auf dem nemlichen Fuß, wie vor dem Krieg, verbleiben sollen.

Das nemliche ware auch in denen Preliminarien dieses Friedens allschon versehen; Es ware aber der Definitiv-Tractat noch nicht einmal unterzeichnet, so sienge man an

Primo: die aus denen Kaiserl. Königl. Erb-Landen, in Preussisch-Schlesien einführende Weine mit einem nie erhörten unerträglichem Impost, und höher, als alle andere fremde Weine zu belegen; wo doch sothane Weine, wann es bey der vorigen Einrichtung, und Verfassung hätte bleiben sollen, an dem ersten dieffseitigen Gränz-Ort die Gebühr entrichten, hernach aber in dem ganzen Land Schlesien, ohne weitere Imposti, frey passiret müssen werden.

Secundo: Wurde denen diesseitigen Fieranten, wann sie die Preussisch-Schlesische Märkte besuchen, eine vorhin nie gewesene Losungs-Accise, und nebst diesem noch die Lösung eines besondern Licenz-Zettels aufgebürdet, und dardurch diese Leute, von Besuchung deren Schlesischen Märkten abgehalten.

Tertio: Alle Genera Accisarum auf die Erbländische Teilschaften, fast um ein alterum tantum erhöht.

Quarto: Denen Böhmischen Glas-Handlern der Handel mit ihren Waaren, sub Poena Confiscationis verbotten.

Alle diese, und viele mehrere Abänderungen seynd, wie darüber ganz Schlesien das Zeugnuß geben muß, unternommen worden, ehe man diesseits an eine Innovation gedacht: wie dann Graf Dohna allererst am End des 1743. Jahrs über einige diesseitige Unordnungen sich beschweret hat.

Als man nun Königl. Preussischer Seits mit neuen Erfundungen zu Beschwerung des diesseitigen Handels und Wandels immer fortgerahen, mithin Facto des Berliner Hofes der Status quo, wann ja einer zwischen Schlesien und Glas, dann denen Kaiserl. Königl. Erbländen hätte seyn sollen, selbst abgeändert worden; So hat man auch diesseits angefangen, die Preussisch-Schlesische Waaren für das, was sie seynd, nemlich für Ausländisch anzusehen, und eben deswegen, weil bey Ausbrechung des zweyten Kriegs der Status quo nicht mehr vorhanden gewesen, mithin man auch in dem Dreßdner Frieden sich darauf nicht beziehen können, ist in diesem Tractat nach denen damals schon abgeänderten Umständen eine ganz andere Vorsehung, und zwar dahin gemacht worden, daß man zwischen beiderseits Staaten das commercium nach Möglichkeit befördern, und keine Irrungen in demselben gestatten wollen.

Unan-

Unangesehen dieses klaren Inhalts des Dresdner Friedens wurde Königl. Preussischer Seits immer eine Beschwerde nach der anderen wider das düsseltige Commercium vorgenommen, und darbey dannoch verlanget, daß diesseits der Status quo, wie er vor dem Berliner Frieden ware, hergestellt werden sollte. Mit einem Worte: man gedachte bey sich vollkommene freye Hände, zu thun und zu lassen, was nur immer die eigene Convenienz erforderte, zu behalten, die Kaiserl. Königl. Erblande aber an das, was vor dem Krieg, wie annoch beederseits Länder unter einer Beherrschung gestanden, beobachtet worden, auf das genaueste zu binden, und zu diesem End wurden einige Jahr nach einander über den Statum quo, und über den wahren Verstand beeder Friedens-Schlüssen verschiedene Schriften gewechslet; Wo Königl. Preussischer Seits bald die Worte der Tractaten *Etats, & sujets reciproques* und *Etats, & sujets respectifs* dahin, daß darunter auf der einen Seiten nur Preussisch-Schlesien und die Graffschaft Glas, auf der andern aber alle Kaiserl. Königl. Erblande zu verstehen wären, wider den natürlichen Verstand dieser Worten verdrehet, bald aber behauptet werden wollen, daß die abgetretene Länder Schlesien und Glas, und die daher kommende Waaren für Erbländisch anzusehen wären; da doch selbe schon lang vorher durch die geschene Abtretung unter fremde Herrschaft gekommen, mithin Erbländisch zu seyn aufgehört hätten.

Wie nun aus diesem allen wohl vorzusehen ware, daß auf solche Art aus der Sach nicht zu kommen seye, entschlosse man sich diesseits einen anderen Versuch zu thun, und nach Anleitung des Dresdner Friedens-Schlusses, unterm 16. Maji 1752. dem Königl. Preussischen Hof einen Entwurf zu einem zwischen beederseits Höfen zu schließen kommenden Commercien-*Tractat* zu proponiren.

Über diesen Entwurf ist man bis anhero in beständiger Schrift-Wechselung begriffen; und ob man zwar dies Orts schon so weit nachgegeben, daß man die Transito-Gebühr durchgehends, und den Effito-Zoll in denen mehresten Capi, auf ein Viertel p. Cento reduciren, auch in dem Consumo alten aus denen Preussischen Staaten kommenden Waaren, ein Moderamen eines Viertel angebenphen, und denen besonders zu begünstigten verlangten Wollenen, Baumwollenen, und Leinenen Productis gar ein Drittel von der Gebühr nachsehen wollen; So hat man sich doch Königl. Preussischer Seits damit nicht begnüget, sondern bald durch Ausnahmen, bald durch Zusätze; bald aber durch solche neue Postulata, wodurch die Erbländische Manufacturen auf einmal hätten zu Grund gerichtet werden müssen, den angestoffenen Commerciens-Tractat zu vernehmen getrachtet.

Indessen hat die Nothwendigkeit erforderet, in Anno 1753. in denen Böhmisch; und hiernächst im Jahr 1755. in denen Oesterreichischen Landen Unter und Ob der Enns, nach der Beschaffenheit, und Umständen besagter Länder, eine neue Zoll-Ordnung einzuführen, und darinnen die Ausländische Waaren, sie mögen eingeführet werden, durch wen, und woher sie wollen, gleich zu halten, darunter aber auch einige, welche denen Erbländischen Manufacturen schädlich seynd, auf 30. pro Cento zu setzen, andere aber, die vorhin noch höher impostirer waren, bey dem alten Impost zu belassen, woben man jedoch allzeit in der nehmlichen Gesinnung verblieben, und solches in jeder Schrift erkläret hat, denen Königl. Preussischen Productis, und Artekactis die vorhin schon angetragene Moderamina zu statten kommen zu lassen, ohne sich dargegen ein anderes, als das nehmliche auszubedingen.

Anstatt



Anstatt aber, daß man Königl. Preussischer Seits diesfalls sich in die Billigkeit gefunden, ist die Sach in jeder Schrift mehr erschweret, und endlich unter dem Vorwand eines Reciproci, nicht allein verschiedene aus denen Kaiserl. Königl. Erb-Ländern kommende Capi mit 100. p. Cento, und einige noch höher, andere aber zu 50. und 60. p. Cento beleet, auch der Transito, wider die Natur der Sach, ungemein erhöhet, und sogar bey dem Essito gewisse Waaren verboten worden, ohne gegen andere fremde Lande, als die Kaiserl. Königl. die nehmliche Erhöhung vorzunehmen, wo man doch diesseits die neue Tariffert gegen alle auswärtige Provinzien, auf einen gleichen Fuß gesetzt, auch die alte Zoll-Sätze in vielen ehender vermindert als erhöhet hat.

Ausser deme hat man Königlich-Preussischer Seits in einer, in das mutuum Commercium zweyer benachbarten Staaten am tiefesten einschlagenden Sach, nehmlich in dem Münz-Wesen eine so schädliche, denen Reichs Constitutionen zuwider laufende Abänderung vorgenommen, daß dardurch, und wegen des bey diesen Münzen erlittenen Verlusts, aller gemeinschaftliche Handel und Wandel von selbst aufhören, und man dies Durs bewogen werden müssen, eine respective Devaluation, und Verruffung vorzunehmen.

All obiges hat nun freylich den Anlaß gegeben, daß man in April dieses Jahrs, per Retorsionem Juris iniqui, alle aus denen Preussischen Landen kommende Wollene, Baum-Wollene, und Lemene Waaren mit 60 p. Cento impostiret, auch die Ausfuhr der Kohlen, des Holzes, dann der gemeinen- und Podaschen, nach dem Preussischen Beyspiel, gar verboten hat; Worzu man aber durch den Preussischen Vorgang gleichsam genöthiget worden.

Aus

Aus diesem, wiewohl kurzen, doch wahren Hergang der Sach, ergiebet sich nun ohne weiterer Ausführung von selbst, daß man nicht dies- sondern jenseits mit Neuer- und Erhöhung den Anfang gemacht, daß man nicht dies- sondern jenseits die Sach erschweret, und den Schluß der Negotiation, unter allerhand unstatthaftern, und nur zu eigenem Vortheil erfonnenen Præventionen verzögeret, daß man darunter keine andere Absicht, als sich dieses nichtigen Vorwands, wie es jezo geschiehet, vermaleins zum Friedens-Bruch zu bedienen, geheget, und daß der Preußische Hof (welcher sich daraus kein Bedenken macht, sondern vielmehr bey sich zur Gewohnheit werden lassen, alle Sachen mit Unwahrheiten, und erdichteten Verstellungen zu beschönigen) auch gegenwärtige Anliegenheit ganz anderst, als sie sich verhältet, in dem jehigen Manifest vorgestellet habe.

Der Neunte und dann der Separat- Articul schreiben jene Maaß-Reguln vor, nach welchen die auf Schlessen radicirte Schulden bezahlet werden sollen; Vermög des Neunten haben Seine Kaiserl. Königl. Majestät die Brabandische: der Königl. in Preußen aber die Engeländische, und Holländische zur Bezahlung übernommen: Dies Orts hat man nichts an sich erwinden lassen, dem gethanen Versprechen ein Genügen zu leisten; Wo hingegen Königlich-Preussischer Seits die Holländische Creditores bis diese Stunde nicht befriediget worden, und wann man denen Engeländischen etwas bezahlet, so ist es mehr aus andern Absichten, als um das in dem Frieden gegebene Wort zu halten, geschehen.

Die größte Ungerechtigkeit aber wird bis nunzu in Ansehung der in dem Separat- Articul recensirten Schulden, Preussischer Seits ausgeübet.

Der

Der Kayserin Königin Majestät haben den Noth=Stand, und das Elend dieser treuherzigen Creditorum, deren einige mit ihrem ganzen Vermögen darbey interessiret waren, einfolglich durch das ungerechte Verfahren, und Verzdgern des Berliner Hofes, an den Bettel=Staab gerathen, zu Herzen genommen, und daher noch im Fruh=Jahr 1743. einen Dero Rätthen, nemlich den von Seiffert, zur Berichtigung dieses Werks, nach Berlin, und hernach zweymal nach Breslau abgeschicket, auch zuletzt Anno 1751. Dero Hof=Rath von Koch, von Wien, zu eben diesem End nach Berlin abgefertiget, in der sicheren Hoffnung, dieses, so viele Blut=arme Leute angehende Geschäft, durch solche Wege, zu einem gedehlichen End zu bringen, und andurch das Himmel=schreyende Weh, Klagen dieser Interessenten zu stillen.

Es würde aber allzuweitläufig seyn, all=diejenige gefessentliche Umtriebe hier anzuführen, durch welche Königlich=Preussischer Seits nunmehr über 13. Jahr dieses Schulden=Weesen in das weite Feld zu spielen sich beflissen worden.

Anfänglich wollte man so gar in denen Zusammentretungen zwischen dem von Seiffert, und dem von Allencön, nach Anzeige des Protocollis, die klare Worte des Frieden=Schlusses: *le Roy de Prusse s'engage au payement*: für keine Verbindlichkeit halten, und zwischen diesen, und denen Worten: *le Roy s'engage a payer*: einen Unterscheid in deme machen, daß die erstere nichts anderes bedeuteten, als daß der König erlauben, und geschehen lassen wollte, daß diese denen Ständen anvertraute Anlehne denen Einländischen *Creditoribus* vergütet würden: Und nachdeme man diesen Stein des Anstoßes aus dem Weeg geraumet, so entstande der Stritt über die mit Special=Hypothequen versehene Posten, und hiernächst  
 über

über die Proportion, nach welcher jeder Theil die Kaiserl. Königl. Unterthanen, und die Fremde zu bezahlen übernehmen sollte.

Und da man auch diesfalls hier Orts, um nur einmal dem Werk ein End zu machen, in einen sauren Apfel gebissen, und die mit Special-Hypothequen versehene Creditores (welche doch nach allen Rechten, der Berliner Hof, deme die Hypothec cediret worden, allein übernehmen sollen) mit in die Conventions-Posten eingeschlossen, und zu Bezahlung des 10ten Theils aller in die Convention fallenden Schulden sich verstanden, wo man doch nach Proportion des behaltenen Landes, kaum den 12ten Theil zu übernehmen gehabt hätte; So wurden abermal neue Incidentien, theils wegen der Zahlungs-Fristen, theils über die Zahlung der Interessen erregt, welche erstere man Königl. Preussischer Seits, so viel immer möglich, zu verlängern, die letztere aber denen armen Creditoribus, nach der angezohnten Art, abzudrucken gemeinet gewesen.

Wegen der Zahlungs-Fristen hat man zwar dies Orts auf fünf Jahr angetragen, um denen armen Leuten das Ihrige nicht so lang zu entziehen, endlichen aber auch auf inständiges Verlangen des Berliner Hofes, in 15. Jährige Terminen gewilliget, und wegen Bezahlung der Interessen ist diesseits die Erklärung unterm 13. Septembris 1754. allschon dahin erfolgt, daß Ihre Kaiserl. Königl. Majestät die Ihrer Seits zu übernehmen habende Creditores so wenig an Interesse, als Capitali zu verkürzen gedenketen, und sich keineswegs berechtiget erachteten, zu ihrem Nachtheil in etwas zu willigen; könnten, und wollten hingegen nicht verhindern, wann sie sich von freyen Stücken mit dem andern Hohen Pacifcenten verentwillen sehen würden.

Und

Und als man wehrend diesen Schrift-Wechslungen, mit dem anhero geschickten Königl. Preussischen Commissario vor Fürst, wegen Auseinandersetzung der Credits-Partheyen, welche nemlich für Königlich Preussische, oder für Kaiserl. Königl. oder für fremde Unterthanen zu halten wären, zusammen getreten; So hat derselbe verschiedene Partheyen, welche zur Zeit des Friedens-Schlusses wirklich Preussische Unterthanen gewesen; hernach aber in die Kaiserl. Königl. Erb-Lande sich gezogen, oder ihre Präensiones dahin vermacht, oder cediret haben, wider den klaren Verstand des Friedens-Schlusses dem hiesigen Hof mit zur Last legen wollen, und darüber geflissentlich, und zu Verzögerung der Sach, einen neuen Stritt angefangen, worauf endlich die diesfällige Commissional-Handlungen gar abgebrochen, und der neue Vorwand hervorgesuchet worden, in Schulden-Sachen nicht ehender weiter schreiten zu wollen, bis man die Commercial-Handlungen zugleich ausmachen würde.

Indessen lassen der Kaiserin Königin Majestät Ihren armen darbey interessirten Unterthanen, um ihrer höchsten Noth einigermaßen zu steuern, die Interessen vollständig zahlen, wo Allerdieselbe doch zu nichts mehr, als zum Lebenden Theil des Capitals, und der Interessen verbunden gewesen.

Hieraus erhellet abermal, wie sehr man sich Kaiserl. Königlich Seits die Befolgung der Tractaten, mit eigenem Schaden, und mit Übernehmung mehrerer Schulden, als worzu man verbunden ware, habe angelegen seyn lassen, und wie hingegen von dem Berliner Hof, ohne Rücksicht auf so viele darunter leybende elende Personen, Wittiben, und Waisen, das Werk von darumen zu verewigen getrachtet worden, um nur der Tractaten-mäßigen Zahlung zu entgehen, und die Leute um das Ihrige zu bringen.

Wann Mäßigung und Liebe zum Frieden der Kayserin Königin Majestät nicht abgehalten hätten; So würden so viele hier angezeigte und noch mehrere andere Friedens-brüchige Unternehmungen Deroselben vor Gott und der Welt die gerechteste Ursache schon längst an die Hand gegeben haben, mit denen Waffen in der Hand sich die Genugthuung zu verschaffen; Allerhöchst-Dieselbe haben aber viel lieber Dero eigenen, und Dero Unterthanen Gerechtsamen zu nahe treten lassen, als zu Sicherung der Ruhe in Teutschland, und zu Vergießung so vielen unschuldigen Bluts den Anlaß geben wollen. Nunmehr hingegen seynd Dieselbe durch den wiederholten Friedensbruch, und durch die treulose Einfaltung in Dero Länder von aller Verbindlichkeit der Friedens-Schlüssen entlediget, und in das volle Recht gesetzt, allen Ihren von Gott verliehenen Kräften so lang aufzubieten, auch zu diesem End Ihre hohe Bundes-Genossene um Dero getreuen Beystand anzuruffen, bis Deroselben für das Vergangene die Schadloshaltung, und für das Künftige die vollkommene Sicherheit verschaffet werde.



Lit. A.

Lit. A.

## PRO-MEMORIA.

**W**as für ein empfindliches Urtheil Ihre Majestät der König in Preußen wider den Carl Joseph Grafen von Henkel wegen seiner in dem letzteren Krieg geführten Betrags-Fällen, und wirklich in die Execution setzen lassen; ist eine vorhin bekannte Sache.

Nach geschlossenem Dresdner Frieden, worinnen eine General-Amnestie für beiderseitige Unterthanen stipuliret worden, hat man nicht anders geglaubt, als daß auch diese Wohlthat dem Grafen von Henkel zu gut kommen werde; und Endes unterschriebener hat daher Gelegenheit genommen, die Sach mit seiner Vorschrift bey dem Königl. Preussischen geheimen Staats- und Premier-Ministre Herrn Grafen von Podewils nachdrucksam zu unterstützen.

Was dieser darauf erwiedert, solches ist von Unterzeichneten also gleich hinlänglich beantwortet worden.

Weilen aber hierauf weder Antwort, weder Wirkung erfolget, und man also die Sache, wann sie so bleiben sollte, nicht anders, als eine Contravention des Dresdner Tractats ansehen könnte;

So haben Ihre Majestät die Kaiserin befohlen, sich diesfalls an den hier anwesenden Königlich-Preussischen vollmächtigten Herrn Ministern, und außerordentlichen Gesandten zu wenden, und durch diesen Weeg für den Grafen von Henkel dasjenige zu erhalten, was in dem Frieden stipuliret worden.

Man gedenket diesfalls nicht in die Facta des Grafens von Henkel hineinzugehen, noch weniger aber die Ursachen des gefällten Urtheils zu untersuchen; Weilen beedes nach dem geschlossenen Dresdner Frieden nicht mehr in Consideration kommet, sondern jeztbesagter Frieden wird lediglich als der Grund zu Entscheidung der Sach angezogen.

In desselben 3ten Artikel mit denen nachdrucksamsten Worten eine General-Amnestie bedungen, alles, was währenden Krieg geschehen, in ewige Vergessenheit gesetzt, und dabey versprochen worden, daß kein Unterthan dieserhalb beunruhiget werden solle.



Vielmehr sollen alle, und jede NB. ohnangesehen der ergangenen Avocatorien der Amnestie genießen, NB alle Confiscationes aufgehoben, und NB. die confiscirte Güter jenen, welche vor dem Krieg in Possession waren, restituiret werden:

Es ist zwar nicht ohne, daß Graf Henkel mit einer doppelten Pflicht verstricket, und also auch stärker, als andere verbunden gewesen, allein, da die Amnestie generaliter stipuliret, und nichts davon ausgenommen worden, so kann auch die der doppelten Verpflichtung halber jegzo etwann machen wollende Ausnahme keine Statt finden, sondern Graf Henkel muß sich dieses Beneficii so gut zu erfreuen haben, als jene Königl. Hungarische und Böhemische Unterthanen, welche unter Jhro Majestät der Kaiserin Trouppen gedienet, mithin gleichfalls doppelt verpflichtet waren, und hernach in Königl. Preussische Dienste getretten, diesseits die stipulirte Amnestie in voller Maaß genießen;

Die von denen Graf Henkelschen Creditoribus auf dessen Güter machende Ansprüche können auch als ein Privatum der per Publica Pacta stipulirten Restitution nicht in Weeg stehen, maßen nach sothaner Restitution denen Creditoribus das Ihrige gehöriger Orten zu suchen, und denen Königl. Preussischen Justiz-Mittlen alsdamm dasjenige, was Rechtens ist, vorzuzuehren, unbenommen bleibet.

Bey solcher der Sachen Beschaffenheit, und da der Graf Henkelsche Casus offenbar mit unter den Dresdner Frieden gehöret, lebet man der zuversichtlichen Hoffnung, der hier anwesende Königl. Preussische gewollmächtigte Herr Ministre, und außerordentliche Abgesandte werde die Billigkeit dieser Anlegenheit von selbst zu erkennen, mithin bey Jhro Majestät dem König sich dahin zu verwenden belieben, damit die wider den Graf Henkel geschöpfte Sentenz wiederum aufgehoben, mithin derselbe, sowohl in seine Ehren, als Vermögen plenarie um so gewisser restituiret werden möge, als man ansonsten ein solches, wie vorgesagt, für eine Contravention des Dresdner Friedens ansehen müste. Den 22ten Augusti 1746.

Lit. B.

**S**einer Königlichen Majestät in Preußen hat Endes benannter nicht verabsaumet, ausführlich allerunterthänigst zu hinterbringen, was demselben sowohl in der Henkelschen Restitutions-Sache, als auch wegen Bestellung des Praelaten ad Sanct.



Sanct. Mathiam zu Breslau mittelst zweyer unter dem 22ten des nächstverwichenen Augusti datirter Memorialien zu vernehmen gegeben worden.

Ie mehr Sorgfalt, und Aufmerksamkeit nun höchstgedachte Se. Königl. Majestät bisher angewendet, nicht nur demjenigen, so Ihrer Seits in dem Dresdensch. Friedens-Schluss versprochen worden, eine genaue, und vollkommene Erfüllung zu geben, sondern auch dieses heilsame Werk durch alle nur ersinnliche Mittel zu consolidiren, und zu befestigen; so viel empfindlicher hat Deroselben natürlicher Weise zu Gemüth dringen müssen, sich in obangezogenem Pro-Memoria den so unverdienten, als unerwarteten Vorwurf einer Contravention des Dresdner Friedens blos und allein deswegen ausgestellt zu sehen, weil Sie dem jenseitigen Begehren in einer Sache zu fügen Anstand genommen, worinn man Kaiserl. und Königl. Hungarisch- und Böhmischer Seits selbst bereits anerkannt, und sich deutlich dahin geäußert: Daß es zu Wien keinem Menschen in die Gedanken kommen würde, denen Königl. Preussischer Seits deshalb führenden Principiis zu widersprechen: Es würde auch wenig Mühe kosten, die Unstatthaftigkeit der Gründe, woraus die Heftliche Restitution, denen beyderseits anerkannten Principiis schnur stracks zuwider dennoch gefordert werden will, sowohl als der über die Bestellung des Praelaten ad S. Mathiam zu Breslau geführten Beschwerden, in ein helles Licht zu setzen, und mit unwiedertreiblichen Beweisstücken darzuthun, daß in beyden Puncten Königl. Preussischer Seits nicht das Geringste verhänget oder veranstaltet worden, so der weesentlichen Disposition der Friedens-Schlüsse auf einige Weise zuwider wäre, daferne nicht zu befahren stünde, daß bey gegenwärtigen Umständen die Erörterung solcher Neben-Dinge nur zu einem unangenehmen, und dem gemeinsamen Endzweck beyderseitiger Höfe höchst nachtheiligen Schrift-Wechsel ausschlagen, die durch den Friedens-Schluss intendirte genaue Einverständnuß zwischen beyden Theilen ebender behindern, als befördern, und bey dem nun schon in den 7ten Monat verzögerten Reichs-Garantie Geschäft über den Dresdensch. Frieden neue Schwierigkeiten, und Hindernüße erwachsen machen dürfen.

Wie nun dieses Werk im vorgedachten Friedens-Schluss mit deutlichen klaren Worten verabredet, und einer der essentiellesten Puncten



ten desselben, auch überdem fast die einzige *Avantage* ist, welche *Se. Königl. Majestät* in Preußen durch den *Dresdenschen Frieden* zugeflossen, so wird hoffentlich höchst *Deroselben* von niemand verdacht werden können, wann sie unablässig darauf insistiren, daß besagtes *Geschäft* vorzüglich vor allen anderen in die *Friedens-Materie* einschlagenden *Puncten* vorgenommen, und vermittelt eines *Kaiserl. Commissions-Decrets* bey der *Reichs-Versammlung* förderfamst in *Bewegung*, und vollkommen zu *Stande* gebracht werden möge, auch ehe, und bevor solches geschehen, *Bedenken* tragen, sich in weitläufige *Discussions* über *Privat-Angelegenheiten*, und andere *geringschätzig*e, und mit obigem *grossen*, und *wichtigen* *Negotio* in keine *Vergleichung* zu stellende *Objecta* einzulassen, ob sie wohl hiernächst, und wann zuvor an *Seiten* des *Kaiserlich- und Königl. Hungarischen Hofes* denen, dieses *importanten* *Negotii* halber in dem *Dresdenschen Frieden* übernommenen *Verbindungen* ein *Genügen* geschehen seyn wird, ganz willig, und erbötig sind, über dasjenige, so etwa aus *gedachtem* *Friedens-Tractat* an Sie gebracht werden mögte, so vollkommene *Auskunft* zu geben, und sich dergestalt zu *justificiren*, auch allenfalls zu *erklären*, daß der *Kaiserin*, und *Königin* in *Hungarn* und *Böhmen* *Majestät* *Dero* hohen *Gemüths* *Billigkeit* nach sich dabey *gänzlich* zu beruhigen, und daraus von *Höchst* erwehnter *Er. Königl. Majestät* wahren, und unwandelbahren *Vorsatz* nicht nur mehr bemelten *Friedens-Tractat* heilig, und unverbrüchlich zu erfüllen, sondern auch das *dadurch* zwischen *beenden* *Höfen* glücklich wieder hergestellte *Freundschafts-Band* sorgfältig, und auf das *aufmerksamste* zu unterhalten, und durch alle *Willfähigkeiten*, so von *Deroselben* mit *einiger* *Raison* verlangt werden können, zu *befestigen*, überzeuge zu seyn *hinlängliche* *Ursach* finden werden.

Welches alles *Endes* benannter *Königl. Preussischer* *ausserordentlicher* *Abgesandter*, und *Bevollmächtigter* *Minister* in *Antwort* auf vor-*angezogenes* *pro Memoria* *geziemend* erkennen zu geben, von *Seines* *allergnädigsten* *Königs*, und *Herrn* *Majestät* *befehliget* ist.  
Wien den 15. Sept. 1746.

Gr. von Podewils.

Lit. C.

Lit. C.

## PRO-MEMORIA.

**S** habe der Herr Johann Carl Graf von Lichnowsky wehemüthigst vorgestellt, wasmassen von Seiten Ihro Majest. des Königs in Preußen Dero Fiscus in Schlesien beordert worden seyn solle, wider ihn Grafen ad Confiscationem seiner in jenseitigem Schlesien gelegenen Gütern von darumen zu agiren, welchen derselbe, ohne vorher angefücht- und erhaltener Erlaubnuß sich anhero zu begeben, und Dienste anzunehmen sich unterstanden habe;

Nun könnten Ihro Kaiserl. Königl. Majest. in versicherter Zurück- sichts der des Königs in Preußen Majest. beywohnenden recht- und billigen Gemüths-Regung sich nicht beygeben lassen, daß Höchst-Dieselbe von dem unschuldigen Betrag vorbenannten Grafens eine so widrige Gesinnung zu fassen jemahlens gemeinet seyn werden;

Die Bestärkung hievon wolle auch um so erheblicher anseheinen, als der klare Buchstaben des Berliner Tractats dem Supplicanten in voller Maas die Freyheit gestattet, in dieß- oder jenseitige Dienste zu treten.

Zu einem gleich in die Augen fallenden Beweis dessen, lauten die Wörter sothanen Tractats hiernachfolgend: *il ne doit pas être moins libre à ceux, qui sont sujets, ou qui possèdent des biens sous la domination de deux hautes parties contractantes, c'est à dire, de l'un ou de l'autre, de rester, où d'entrer dans le service de l'une, ou de l'autre d'entre Elles selon leurs bon plaisir.*

Deutlicher kann in Sachen nicht leicht etwas, wie in Casu præfenti vorgefunden, und ausgedrückt werden, weder will, und kann man auch dieses Orts glauben, daß die Unterlassung einer vorgängigen Ausbitte bey des Königs in Preußen Majestät zur anhero Begeben- und dießseitiger Dienst-Annehmung besagtem Grafen zu einiger Schuld gehen könne;

Allzu viele Exempla seynd vorhanden, wo einige Stände sich in des anderen in jenseitigen Schlesißen Antheil begeben, wie dann auch die dieß- und jenseits Begüterte wechselweis bald hie, bald dort ohnbedenklich ihren Aufenthalt nehmen:

D

Man



Man ist dahero der fest- gesetzten zuberächtlichen Hoffnung, Ibro Königl. Majestät in Preußen werden in einer so klar redenden Sache ganz andere glimpflichere Gedanken hegen, und eben so wenig den dießfälligen Friedens- Tractat mit der angeblich besorgenden Fiscal Action den mindesten Einbruch beschehen lassen, als man dießseits solchen in allen Begebenheiten ohnverbrüchlich zu halten, ja noch mehrers zu befestigen immerhin beflissen gewesen;

Zu dem hier anwesenden Königl. Preussischen Ministro und außers- ordentlichen Gesandten aber wird das besondere Vertrauen gesetzt, derselbe werde durch seine Bilsvermögenheit der Sachen Ausschlag die vergnügliche Einleitung zu geben, und von dem Erfolg sodann die Communication anhero mitzuthellen sich belieben lassen.

Wien den 21. Junii 1749.

An

den Königl. Preussischen Ministrum allhier.

Lit. D.

## PRO-MEMORIA.

**S**an seye mit dem Preussischen pro Memoria in deme ver- standen, daß es hier auf die Frag ankomme, ob Se. Königl. Majestät in Preußen berechtiget seye, Dero gesammten Vasallen anzubefehlen, daß wann Selbe in auswärtige Dienste treten wollten, Sie solches zuzorderist bey Höchst Deroselben anzuzeigen, und Dero Genehmigung zu suchen hätten, auch diejenige, welche sich gegen dergleichen Befehl widerspenstig oder ungehorsam bezeigen, mit denen darinnen angedroheten Strafen anzusehen.

Man gedenke auch nicht im mindesten in Zweifel zu ziehen, daß in Regula die allgemeine Pflicht der Vasallen, und Unterthanen sie dahin verbinden, einem solchen Befehl die schuldigste Folge zu leisten, oder im Widersetzungsfall sich der darauf gesetzten Strafe zu unterziehen.

Diese

Diese Regel leide aber einen Ausnahm in jenen Fällen, wo der Landesfürst die Unterthanen eines oder des anderen Landes von dieser Schuldigkeit losgezehlet, und sich durch feyerliche Tractaten verbindlich gemacht, seinen Unterthanen die Annehmung fremder Diensten in keine Weege zu verwehren, sondern derselben Annehmung ihrem eigenen Wohlgefallen anheim zu stellen.

Da Sich nun des Königs in Preußen Majestät hierzu auf die feyerlichste Art in dem Berliner Tractat Respectu der ihm damahl cedirten Landen, und Unterthanen verbunden.

So erörterte sich die in dem Preussischen pro Memoria aufgesetzene Frage von selbst, wann anderst Frauen, und Glauben zwischen pacificirenden Theilen nicht gar auf die Seiten gesetzt, und das Band der menschlichen Gemeinschaft zerrissen werden solle.

Der Inhalt des Friedens erlaube sogar jenen, welche in einem, oder dem andern Antheil Schlesiens possessioniret seynd, des mit pacificirenden Theils Dienste anzunehmen; Um so weniger könne solches jenen, die beederseits begütert, mithin mit zweyfacher Pflicht vinculiret wären, verwehret werden, massen ansonsten diese Leute von darum ganz besonders unglücklich wären, weil Sie, wann der Kaiserin Majestät einen gleichen Verboth erlasseten, außer Stand wären, in eines, oder des anderen Dienste zu treten, mithin ihre Talenta vergraben müßten.

Die Worte besagten Tractats seynd so deutlich und klar, daß darbey ein unpartheyisches Gemüth nicht den mindesten Anstand finden könne, ja das Königl. Preussische Ministerium getraue sich selbst nicht, dieselbe in Zweifel zu ziehen, und verfallt daher auf einen andern wiewohl ungegründeten Ausweeg, daß nemlich die Kaiserin Königin Majestät disfalls mit dem Verbott, Respectu des Königreichs Hungarn, den Anfang gemacht hätten, wo doch der Berliner Tractat nicht allein beede Schlesien, sondern auch alle Staaten der pacificirenden Theilen angehe.

Man habe nicht nöthig, zu der Distinction entre l'Esprit, & la Lettre des Traités seine Zuflucht zu nehmen, um disfalls die unpartheyische Welt des Gegentheils zu überzeugen, sondern man beziehe sich eines Theils auf die truckene Worte des dritten Articul besag-

befagten Tractats, anderen Theils auf jene, welche diesen Tractat zu Stand gebracht.

Die gleich Anfangs gedachten dritten Articuls befindliche Worte: dans les Pays cedés à S. M. Le Roi de Prusse bewehrten ganz ohnhintereblich, daß die disffällige Disposition des Friedens sich auf die übrige Staaten beeder pacificirenden Theilen nicht extendiren lassen;

Und ob zwar in der Folge des Articuls die Worte sous la Domination de Deux Hautes Parties Contractantes enthalten; So hätten doch selbe keinen anderen Verstand, als von jenen Ländern, wovon der Anfang und der ganze Articul handlete, und wären nur dessentwegen gebraucht worden, um die Worte Pays cedés in einem Articul nicht zweymal zu wiederholen.

Denenjenigen, welche den Frieden zu Stand gebracht, könne noch nicht entfallen seyn, daß von dem letzteren Theil des dritten Articuls in denen Præliminariis nichts enthalten gewesen, und daß bey Kundwerdung der Præliminarium sothanen Theil auf inständiges Bitten deren damals in die K. K. Erblande gestückerten Schlesiern solcher gestalten gefasset, und zu Stand gebracht worden, und daß man zur selbigen Zeit kein anderes Objectum, als die des Königs in Preußen Majestät cedirte Lande vor Augen gehabt, mithin jeso um so mehr befremdet fallen müsse, daß Königl. Preußischer Seits diesem Articul ein anderer, und zwar solcher Verstand beygelegt werden wolle, woran bey Schließung des Tractats nicht einmal gedacht worden.

Wie nun der Kaiserin Königin Majestät, des Königs in Preußen Majestät niemalen etwas in Weeg zu legen gedenken, wann selbe ihre Unterthanen zu genauer Erfüllung der Vasallen-Pflicht, in Ländern, wo diese Pflicht nicht durch feyerliche Tractaten temperiret worden, unter gemessenen Strafen anhalten, als wird man Höchst-Dieselbe ebenfalls nicht verhindern können, in Dero übrigen Landen eben dergleichen Befehle ergehen zu lassen.

So bald aber ein solcher Befehl von einem oder dem andern Theil in jenen Landen, wovon der dritte Articul handelt, gegeben werden sollte, so Könnte ja solches nicht anderst, als eine Contravention des Friedens angesehen werden.

Und eben deswegen lebet man noch allezeit der zuversichtlichen Hoffnung, daß des Königs in Preußen Majestät Gerecht und Billigkeits-

figkeits-Liebe nicht zulassen werde, daß man den Grafen Lichnowsky, welcher sich in Casu befindet, mit der Bestrafung belästigen werde.

Was übrigens am End des Königl. Preussischen Pro-Memoria von dem Statu quo in Linea Commerciali, und der Reichs-Garantie als beschwerlich angeführt werde; Dieses seye durch anderwärtsige Rück-Antworten hinlänglich erlediget, und es bleibe dahero nichts übrig, als nochmalen die bündigste Versicherung zu geben, daß man dis Dets die geschlossene Tractaten auf das genaueste zu erfüllen, so willig, als schuldig seye, so bald nur demselben auch anderer Seits die genaue Folge geleistet werde; Wien den 13 Decembris 1749.

## Lit. E.

**N**achdem Se. Königl. Majestät in Preußen, Unser allergnädigster Herr auf allerunterthänigst erstatteten fiscalischen Bericht also resolviret, daß der Graf von Lichnowsky darum, weil er wider das ergangene ausdrückliche Verboth eine Reise außer Landes gethan, und fremde Dienste angenommen, der darwider gemachten unerheblichen Erinnerungen ohnerachtet 4000. R. Thlr. Strafe erlegen solle; Als wird solches erwehnten Grafen von Lichnowsky hierdurch bekannt gemacht, und zweifeln Se. Königl. Majestät nicht, daß derselbe zu Verhütung ferneren Weilläufigkeiten sothane 4000. Thlr. des förderfamsten erlegen werde. Breslau den 15. Julii 1749.

Auf Sr. Königl. Majest. in Preußen  
allergnädigsten Special-Befehl.

An den Grafen v. Lichnowsky.

G. v. Münchau.

## Lit. F.

## PRO-MEMORIA.

**S**s wurde von dem Königl. Tribunali in Mähren einberichtet, was massen bey Gelegenheit der den 13 May laufenden Jahrs in Auffuchung und Zustandbringung deren Landes-Störzern daselbst fürgewesten General-Landes-Visitation

D 3

ein

ein Königl. Preussischer Cornet nebst etlich und 20. Mann bey sich gehaltenen Troupen auß Beobchtig in Masdorf und Füllstein des R. Prierauer Creyses vor Tag eingefallen, die Häuler visitiret, auch in Füllstein 2. verdächtige Kerl angetroffen, und von solchen einen mit sich nach Beobchtig weggeführt, alldorten examiniret, und nach vollendetem Examine an den Füllsteiner Wirrchafts-Verwalter zurückgeschicket, dann eben den 13. Maji fruhe um 2. Uhr ein Königl. Preussisches Commando gegen 18. Mann zu Pferd zu Masdorf eingetroffen, bey dasigem Richter alles visitiret und nichts gefunden, ferners aber zu Maydelberg ein Commando von 15. Mann den zu diesem Gut gehörigen Feld-Kretscham um 11. Uhr Nachts visitiret, und einen Preussischen Deserteur (welcher selbigen Abend dahin gekommen, und daselbst übernachten wollen) samt dem Kretschmer mit sich in das Preussische Schlessien nach Neustadt genohmen, den Wirth alsdann nach 8. Tagen und den Deserteur ohngefehr nach 4. Wochen mit einem Paß wiederum zurück gelassen habe.

Wie nun diese also recensirte Einfälle und zugleich beschehene Hinwegschleppung deren dieseitigen Landes-Innwohnern eine öffentliche Violirung des Kaiserl. Königl. Territorii ist;

Als wurde nicht gezwifflet, sondern das gänzliche Zutrauen dahin geheget, es werde der sich allhier befindliche außerordentliche Königl. Preussische Herr Gesandte und Minister diese Vorfällenheiten an Se. des Königs in Preußen Majest. einzuberichten, und dahin anzutragen sich belieben lassen, damit derley wider die nachbahrliche Jura laufende widerrechtliche Actus pro Futuro nachdrucksamst eingestellt, pro Præterito aber genau untersucht, und eine hinlängliche Satisfaction, wie man hiervor zu seiner Zeit den Erfolg sich ausbitten will, ertheilet werden möge. Wienn den 19. Julii 1748.

PRO - MEMORIA

an den Preussischen Gesandten allhier.

Lit. G.

## PRO-MEMORIA.



e. Königl. Majest. in Preußen haben aus dem Pro-Memoria des hiesigen Hofes von 19 Julii a. c. gar ungen zu vernehmen gehabt, was vor Einfälle und Thätigkeiten von einigen



einigen Commando Ihrer Trouppen auf dem Kaiserl. Königl. Territorio, und in specie zu Maltzdorf und Füllstein vorgenhomen worden seyn sollen.

Gleichwie nun Se. Königl. Majest. bis dato nicht die geringste Nachricht davon zugekommen, und daferne etwa darunter Excessen vorgegangen seyn solten, solche gewiß gegen Ihre Intention und Ordre geschehen; also werden Allerhöchst. Dieselben keinen Anstand nehmen, die Sache auf das genaueste untersuchen, und befindenden Umständen nach die verlangte Remedur, sowohl vor das Vergangene als das Zukünfftige verfügen zu lassen.

Welches dann Ends. unterschriebener in vorläufiger Antwort auf obangezogenes Pro-Memoria aubter vernehmen zu geben, und an bey vorzustellten Befehl hat, daß weil bekannter massen in denen Gegenden, wo die eingeklagte Thätlichkeiten geschehen seyn sollen, die Territoria unter einander sehr vermischer wären, und daher sich leicht zutragen könnte, daß beyderseitige Commando ohne Vorsatz aus bloßer Ignoranz der eigentlichen Gränzen des Landes, des andern Grund und Boden zu nahe zu treten, und dessen Gerechtfame Fränkten, man des hiesigen Kaiserl. Königl. Hofes Ermessen anheim stellen wollen, ob es nicht diensam, und zu Verhütung der in dergleichen Fällen sonst schwer zu vermeidender Irrthümer und Versehen nothwendig seyn dürfte, daß man an denen Orten, wo beyderseitige Gränzen so stark meliret wären, hiesiger Seits die seinigen mit gewissen Gränz-Tafeln bezeichnen ließe; Worüber man dann des hiesigen Hofes beliebige Erklärung erwarten wolle. Wienn den 14 August. 1748.

Ol. Gr. von Podewils.

Lit. H.

## PRO-MEMORIA.

**S**s wäre dieses Orts aus dem untern 14 dieses laufenden Monats anhero antwortlich. zuruckertheilten Pro-Memoria gern zu vernehmen gewesen, daß Ihre Königl. Majestät in Preussen die von einigen Commando Dero Trouppen auf dem Kaiserl. Königl. Territorio in Schlesien vorgenhomene Einfälle und

und Thätlichkeiten auf das genaueste zu untersuchen, auch die Remedur nach denen befindenden Umständen zu verfügen sich geneigt erfinden lassen wollen.

So viel es aber den hierbey gemachten Vorschlag wegen Aufrihtung deren Gränz-Säulen in denen beyderseits vermischten Territoriis anberuht, da würde man solchen zu Benehmung aller Irthümer allso gleich zu ergreifen nicht ermanglen, wann nicht allschon deme durch den in Anno 1742 vorgenommenen Gränz Zug, und den 6 Decembris ejusdem Anni hierüber errichteten, und von dis und jenseits bevollmächtigten Commissariis in duplo ausgefertigten Recces vorsehen worden wäre; allermassen zu Folge eben gedachten Recces in dem ganzen Gränz Zug 138. dergleichen Gränz-Säulen, und zwar specificke auch in Magdorff und Füllstein, wo die oben angeführte Einfälle und Thätlichkeiten beschehen, errichtet seynd; woraus dann von selbst leicht abzunehmen ist, daß die disfällige Königl. Preussischen Commandi keine Unwissenheit oder Irthum zu ihrem Behuf wohl gegründet werden anführen können, sondern vielmehr vorseztlicher Weise sürgegangen zu seyn vermuthet werden muß, da eines von diesen Commandi, wie es in dem disseithigen Pro-Memoria von 19 Julii angemerket worden, sich sogar bis nacher Maydelberg, mithin weit über die beyderseitigen Gränz herein begeben hat.

Dahero dann auch das gänzlichliche Zutrauen nachmalen dahin wiederholer wird, es werde der allhier sich befindliche außerordentliche Königl. Preussischer Herr Gesandte und Bevollmächtigte Minister noch weiters dahin anzutragen belieben, damit derley Territorial-Violationes pro Futuro ernstlich eingestellt, und für das Vergangene hinlänglichliche Satisfaction ertheilet werde. Wienn den 19 August 1748.

## PRO-MEMORIA.

an den Königl. Preussischen Gesandten allhier.



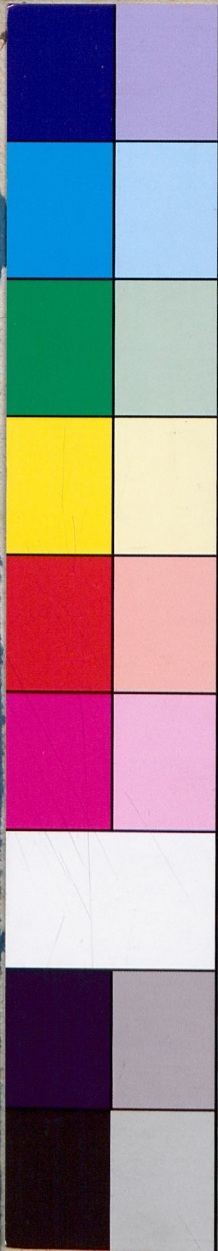
12502278

le-  
igt  
auf  
er-  
er-  
on  
und  
diß  
ten  
ch,  
ng-  
wo  
otet  
diß-  
er-  
on-  
er-  
chis  
bis  
er-  
die-  
iche  
ter  
al-  
an-  
Au-

2.



Vd  
2563



Centimetres  
Inches  
Farbkarte #13  
B.I.G.

# Burze e i c h n u ß

aus denen vielfältigen  
von Seiten  
Preussischen Hofes  
wider die  
Dresdner Tractaten  
ausgeübten  
mensbrüchigen  
nehmungen.



Wien und Prag,  
Johann Thomas Trattner, kais. königl.  
fern und Buchhändler, 1756.

